

Gemeinde Everswinkel

Vorschriftensammlung

Zuständigkeitsregelung

Beschlussgrundlage

Inkrafttreten

Urfassung	vom 05.09.1990	in Kraft getreten 05.09.1990
Ratsbeschluss	vom 05.09.1990	
1. Änderung	vom 03.06.1992	in Kraft getreten 03.06.1992
Ratsbeschluss	vom 03.06.1992	
2. Änderung	vom 15.11.1994	in Kraft getreten 15.11.1994
Ratsbeschluss	vom 15.11.1994	
3. Änderung	vom 14.12.1994	in Kraft getreten 14.12.1994
Ratsbeschluss	vom 14.12.1994	
4. Änderung	vom 28.08.1996	in Kraft getreten 28.08.1996
Ratsbeschluss	vom 28.08.1996	
5. Änderung	vom 25.03.1998	in Kraft getreten 25.03.1998
Ratsbeschluss	vom 25.03.1998	
6. Änderung	vom 25.03.1999	in Kraft getreten 25.03.1999
Ratsbeschluss	vom 25.03.1999	
7. Änderung	vom 08.11.2001	in Kraft getreten 01.01.2002
Ratsbeschluss	vom 08.11.2001	
8. Änderung	vom 25.03.2002	in Kraft getreten 25.03.2003

Ratsbeschluss	vom 25.03.2003	
9. Änderung	vom 16.12.2004	in Kraft getreten 16.12.2004
Ratsbeschluss	vom 16.12.2004	
10. Änderung	vom 14.06.2007	in Kraft getreten 14.06.2007
Ratsbeschluss	vom 14.06.2007	
11. Änderung	vom 16.12.2009	in Kraft getreten 16.12.2009
Ratsbeschluss	vom 16.12.2009	
12. Änderung	vom 16.11.2011	in Kraft getreten 01.01.2012
Ratsbeschluss	vom 16.11.2011	
13. Änderung	vom 25.09.2013	in Kraft getreten 25.09.2013
Ratsbeschluss	vom 25.09.2013	
14. Änderung	vom 24.09.2014	in Kraft getreten 24.09.2014
Ratsbeschluss	vom 24.09.2014	
15. Änderung	vom 30.03.2017	in Kraft getreten 30.03.2017
Ratsbeschluss	vom 30.03.2017	
16. Änderung	vom 28.05.2019	in Kraft getreten 28.05.2019
Ratsbeschluss	vom 28.05.2019	
17. Änderung	vom 07.11.2023	in Kraft getreten 07.11.2023
Ratsbeschluss	vom 07.11.2023	
18. Änderung	vom 04.11.2025	in Kraft getreten 04.11.2025
Ratsbeschluss	vom 04.11.2025	

Zuständigkeitsregelung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Everswinkel

A. Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse des Rates nehmen unbeschadet der Zuständigkeiten des Bürgermeisters folgende Aufgaben wahr:

1. Hauptausschuss

Der Hauptausschuss stimmt die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander ab (§ 59 Abs. 1 GO NRW).

Der Hauptausschuss bereitet die Sitzungen des Rates in allen Angelegenheiten vor, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen.

Gem. § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung nimmt der Hauptausschuss auch die Aufgaben des Finanzausschusses im Sinne des § 57 Abs. 2 GO NRW wahr.

Gem. § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung ist der Hauptausschuss auch für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden zuständig (§ 24 GO NRW).

2. Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss ist gem. § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für die Vorprüfung von Einsprüchen sowie die Feststellung der Gültigkeit einer Wahl zuständig.

3. Ausschuss für Planung, Umwelt- und Klimaschutz

Der Ausschuss für Planung, Umwelt- und Klimaschutz ist zuständig für alle Planungsaufgaben der Gemeinde und solche Aufgaben und Angelegenheiten, die sich auf städtebauliche Planungen zurückführen lassen oder damit zusammenhängen. Bei eigenen Baumaßnahmen ist der Ausschuss für Planung, Umwelt- und Klimaschutz aber nur hinsichtlich der Grundzüge der Planung und Belange der räumlichen Entwicklung zu beteiligen.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt- und Klimaschutz ist auch zuständig für die Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs, des Straßenverkehrs, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Abfallwirtschaft und der

Abwasserbeseitigung, soweit der Abwasserbetrieb TEO AöR hier keine abschließende Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz zukommt.

Der Ausschuss für Planung, Umwelt- und Klimaschutz ist gem. § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung zuständiger Ausschuss für die Aufgaben der Denkmalpflege (§ 30 Abs. 2 DSchG NRW).

4. Bau- und Infrastrukturausschuss

Der Bau- und Infrastrukturausschuss ist zuständig für alle Bau- und Infrastrukturaufgaben sowie die Ortsgestaltung der Gemeinde.

Wegen der Grundzüge der Planung einzelner Baumaßnahmen und deren Zusammenhänge mit Belangen der räumlichen Entwicklung ist der Ausschuss für Planung, Umwelt- und Klimaschutz und ggf. der Bezirksausschuss Alverskirchen zu beteiligen.

Der Bau- und Infrastrukturausschuss ist zuständig für wesentliche Punkte aller Ausschreibungen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder des Ausschusses für Planung, Umwelt- und Klimaschutz fallen.

Hiervon ausgenommen sind Ausschreibungen im Bereich der Informationstechnik, soweit sie keine wesentlichen baulichen Maßnahmen betreffen. Für wesentliche Punkte der Ausschreibungen im Bereich der Informationstechnik, die keine wesentlichen baulichen Maßnahmen betreffen, ist der Hauptausschuss zuständig.

5. Bezirksausschuss Alverskirchen

5.1 Aufgaben und Befugnisse des Bezirksausschusses beschränken sich auf den Zuständigkeitsbereich Gemeindebezirk Alverskirchen.

5.2 Der Bezirksausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

5.2.1 Der Bezirksausschuss ist

- zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Gemeindebezirk berühren, zu hören;
- zu allen den Gemeindebezirk betreffenden Angelegenheiten berechtigt, Vorschläge und Anregungen zu machen.

5.2.2 Dem Bezirksausschuss wird das Recht eingeräumt,

- durch den Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter an den Beratungen eines Ausschusses teilzunehmen, wenn über Angelegenheiten beraten wird, die auf einen Vorschlag oder eine Anregung des Bezirksausschusses zurückgehen;

- nach Absprache mit dem Bürgermeister die Einwohner des Bezirkes gem. § 23 GO NRW über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten zu unterrichten.
- 5.3 Beratend bzw. empfehend wird der Bezirksausschuss darüber hinaus in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- 5.3.1 Haushaltsplanberatungen über Haushaltsansätze, die den Gemeindebezirk betreffen.
 - 5.3.2 Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen von bezirklicher Bedeutung aufgrund der Beschlüsse des Rates und nach Maßgabe des Haushaltsplanes, mit Ausnahme von Arbeiten, die nicht von großer Bedeutung sind.
 - 5.3.3 Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Gemeindebezirk.
- 5.4 Die Empfehlungen des Bezirksausschusses haben für die Beratungen der Ratsausschüsse besonderes Gewicht. In der Regel werden die Ausschüsse diesen Empfehlungen folgen; ihre Entscheidungsbefugnisse bleiben davon aber unberührt.
- 5.5 Der Bürgermeister und seine Stellvertreter sind berechtigt, den Vorsitzenden des Bezirksausschusses für den Bereich seines Bezirkes an der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beteiligen.

6. Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport ist zuständig für alle Angelegenheiten der Familien, der Generationen und des Sozialwesens.

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport ist ebenso für alle Schulangelegenheiten i.S.v. § 85 Schulgesetz NRW zuständig. Die Mitwirkung der benannten Vertreter gemäß § 85 Abs. 2 Schulgesetz NRW beschränkt sich auf Gegenstände des Schulausschusses i.S.d. Schulgesetzes NRW. Bei Planung, Bau und Einrichtung von Schulen wirkt der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport in schulfachlicher Hinsicht bei den Aufgaben des Ausschusses für Planung, Umwelt und Klimaschutz sowie des Bau- und Infrastrukturausschusses mit.

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport ist für alle Angelegenheiten des Kulturwesens zuständig.

Der Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport ist für alle Sportangelegenheiten zuständig. Bei Planung, Bau und Einrichtung gemeindlicher Sportstätten wirkt er in sportfachlicher Hinsicht bei den Aufgaben des Ausschusses für Planung, Umwelt und Klimaschutz sowie des Bau- und Infrastrukturausschusses mit.

7. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist gem. § 59 Abs. 3 GO NRW für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses der Gemeinde zuständig.

8. Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss erfüllt die gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen im Gebiet der Gemeinde Everswinkel nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen.

B. Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

Den Ausschüssen wird die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Hauptausschuss

- 1.1 Ablehnung von Stundungen öffentlich-rechtlicher Abgaben und privatrechtlicher Forderungen bei Beträgen von mehr als 5.000,- EUR;
- 1.2 Erlass und Niederschlagung von nichteinbringbaren Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen von mehr als 5.000,- EUR, soweit die Voraussetzungen für einen Erlass nicht gesetzlich geregelt sind;
- 1.3 Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche mit einem Wert des Zugeständnisses von mehr als 10.000,- EUR;
- 1.4 Entscheidungen gem. § 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes;
- 1.5 Festlegung von Grundstückspreisen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Wohn- und Gewerbeflächen;
- 1.6 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahreswert von mehr als 15.000,- EUR;
- 1.7 Abschluss von Grundstücksverträgen und Erbbaurechtsverträgen mit einem Grundstückswert von mehr als 160.000,- EUR einschließlich der Änderung solcher Verträge. Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstücksverträge über Wohnbaugrundstücke in Neubaugebieten.
- 1.8 Ausschreibungen anderer Verträge mit einem Wert von mehr als 50.000,- EUR, bei wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen aus einem Vertrag ist insoweit der Jahreswert des Vertrages zu Grunde zu legen. Die Entscheidungsbefugnisse des Bau- und Infrastrukturausschusses sowie des Ausschusses für Planung, Umwelt- und Klimaschutz bleiben unberührt. Dieses gilt auch für wesentliche Punkte der Ausschreibungen im Bereich der Informationstechnik die keine wesentlichen Baumaßnahmen gleichzeitig betreffen (vgl. A Nr. 4).
- 1.9 Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse;
- 1.10 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie eine besondere Namensgebung für andere öffentliche Einrichtungen;
- 1.11 Widmung und Einziehung von öffentlichen Straßen und Wegen nach StrWG NRW;
- 1.12 Entscheidungen über Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW), soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder eines anderen Ausschusses fallen;
- 1.13 Stellungnahme der Gemeinde zum Kreishaushalt nach den Vorschriften der Kreisordnung NRW

2. Ausschuss für Planung, Umwelt- und Klimaschutz

- 2.1 Verfahrensleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren sowie Stellungnahmen und Beschlüsse zu allen Planverfahren, soweit nicht der Bürgermeister nach § 41 Abs. 3 GO NRW zuständig ist.
- 2.2 Zulässigkeit von Vorhaben
 - 2.2.1 Entscheidungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 14 Abs. 2 und § 36 Abs. 1 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister nach § 41 Abs. 3 GO NRW zuständig ist;
 - 2.2.2 Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB, soweit nicht der Bürgermeister nach § 41 Abs. 3 GO NRW zuständig ist;

Soweit Entscheidungen zur Wahrung gemeindlicher Belange und von Stellungnahmefristen nicht rechtzeitig getroffen werden können, wird der Bürgermeister ermächtigt, im Einzelfall über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu befinden. Der Bürgermeister wird über erfolgte Entscheidungen im Ausschuss berichten.
- 2.3 Entscheidungen über eigene Planungen und Baumaßnahmen der Gemeinde hinsichtlich der Grundzüge der Planung und deren Zusammenhänge mit Belangen der räumlichen Entwicklung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates gem. § 41 Abs. 1 GO NRW oder des Bürgermeisters gem. § 41 Abs. 3 GO NRW fallen;
- 2.4 Abgabe von Stellungnahmen zu Planungen anderer Vorhabensträger, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bürgermeisters gem. § 41 Abs. 3 GO NRW fallen.
- 2.5 wesentliche Punkte der Ausschreibung von Aufträgen, die der Durchführung von Bauleitplanverfahren dienen oder solche vorbereiten sollen und Aufträgen im Bereich der Abfallwirtschaft mit einem Wert von mehr als 50.000,- EUR;
- 2.6 Anträge, Stellungnahmen und Vorschläge an die Straßenverkehrsbehörde zu wesentlichen straßenverkehrsrechtlichen Regelungen gem. Straßenverkehrsordnung;
- 2.7 Unterschützstellung von Denkmälern gem. § 5 DSchG NRW, soweit eine von der Stellungnahme des Landschaftsverbandes abweichende Entscheidung getroffen werden soll. Über erfolgte Eintragungen in die Denkmalliste hat der Bürgermeister zu berichten.

3. Bau- und Infrastrukturausschuss

Entscheidungen über eigene Bau- und Infrastrukturmaßnahmen insbesondere auch in Belangen der Gestaltung und Bauausführung und Ausbauplanung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Rates gemäß § 41 Abs. 1 GO NRW oder des Bürgermeisters gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW fallen.

Ausschreibungen von Aufträgen mit einem Wert von mehr als 50.000,- EUR. Vergabe von Aufträgen mit einem Wert von 15.000,- bis 50.000,- EUR gibt der Bürgermeister dem Bau- und Vergabeausschuss zur Kenntnis.

Abweichend von Satz 1 liegt die Zuständigkeit für wesentliche Punkte in Ausschreibungen für Aufträge mit einem Wert von mehr als 50.000,- EUR, die den Bereich der

Informationstechnik betreffen und keine wesentlichen Baumaßnahmen erfordern, beim Hauptausschuss.

4. Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

- 4.1 Vergabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Zuwendungen für die Bereiche der Familien, der Generationen und der Sozialhilfe;
- 4.2 Planung der Einrichtung, Aufgabe von Kinderspielplätzen, Spielpunkten, Seniorensportanlagen und Vergleichbarem.
- 4.3 Vergabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Zuwendungen an Vereine, Verbände und Einrichtungen der Kulturpflege und des Sports nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an die örtlichen Vereine, Verbände, Initiativen und sonstigen Vereinigungen sowie Sportvereine in der Gemeinde Everswinkel;
- 4.4 Festlegung der Kommunalen Klassenrichtzahl gem. Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz.

5. Regelungen für den Gemeinderat und alle Ausschüsse:

- 5.1 Der Gemeinderat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsregelung auf einen Ausschuss übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen.
- 5.2 Nachtragsaufträge und dergleichen sind als eigenständige Entscheidungen zu behandeln.
- 5.3 Den freiwilligen Ausschüssen wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit auch die Entscheidungsbefugnis zur Vergabe von Förderpreisen und dergleichen übertragen, für die besonders bezeichnete Haushaltsmittel bereitstehen. Insoweit können die Ausschüsse in eigener Entscheidungszuständigkeit auch Kommissionen/Jurys für die Vorbereitung oder auch Entscheidung von Preisvergaben einsetzen und dabei auch Personen berufen, die dem Ausschuss selbst nicht angehören.
- 5.4 Den Ausschüssen wird im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit die Befugnis zur Beschlussfassung über solche Projektpläne übertragen, für die ihnen auch die Entscheidungsbefugnis über die Vergabe des Planungsauftrages zusteht.
- 5.5 Den Ausschüssen wird im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit auch die Entscheidungsbefugnis über die Änderung solcher Projektpläne übertragen, die ursprünglich der Beschlussfassung des Rates unterlagen, wenn die jeweilige Planänderung im Hinblick auf die vom Rat beschlossene Planung nicht von großer Bedeutung ist.
- 5.6 Solche Planänderungsbeschlüsse gelten im Zweifel endgültig dann als nicht von großer Bedeutung, wenn der Beschlussfassung weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der Ausschussmitglieder innerhalb der in § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung bestimmten Frist widersprochen wird.

5.7 Die Entscheidungsbefugnis des Bürgermeisters für Planänderungen von geringer Bedeutung nach Abschnitt C Nr. 3 bleibt hiervon unberührt.

C. Zuständigkeit des Bürgermeisters

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung

Nach § 8 Abs. 2 der Hauptsatzung trifft der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung darüber, was Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Für folgende Angelegenheiten werden insoweit Regelungen festgelegt:

1. Stundung und Aussetzung der Vollziehung von Geldforderungen der Gemeinde. Über einen Stundungsantrag, mit einem Betrag von mehr als 5.000,- EUR der nach Ansicht des Bürgermeisters abzulehnen ist, entscheidet der Hauptausschuss.
2. Erlass und Niederschlagung von nichteinbringbaren Geldforderungen der Gemeinde, bzw. aus Billigkeitsgründen, bis zu einem Betrag von 5.000,- EUR, soweit die Voraussetzungen für einen Erlass nicht gesetzlich geregelt sind;
3. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche mit einem Wert des Zugeständnisses bis 10.000,- EUR;
4. Abschluss von Grundstücksverträgen und Erbbaurechtsverträgen mit einem Grundstückswert bis 160.000,- EUR einschließlich der Änderung solcher Verträge. Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstücksverträge über Wohnbaugrundstücke in Neubaugebieten. Der Abschluss von Grundstücksverträgen und Erbbaurechtsverträgen gilt bei Wohnbaugrundstücken in Neubaugebieten als Geschäft der laufenden Verwaltung.
5. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahreswert bis 15.000,- EUR;
6. Ausschreibung von Aufträgen und Abschluss anderer Verträge mit einem Wert bis 50.000,- EUR; bei wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen aus einem Vertrag ist insoweit der Jahreswert des Vertrages zugrunde zu legen. Vergaben von Aufträgen mit einem Wert von 15.000,- bis 50.000,- EUR gibt der Bürgermeister dem Bau- und Vergabeausschuss zur Kenntnis;
7. Ausschreibung von Aufträgen, die der Durchführung von Bauleitplanverfahren dienen oder solche vorbereiten sollen, mit einem Wert bis 50.000,- EUR;
8. Aufträge zur Lieferung von Artikeln des laufenden Bürobedarfs, Brennstoffen, Materialien für die laufende Unterhaltung von Gebäuden, Grünanlagen, Straßen und Wegen, einschließlich von Streumitteln für die Winterwartung ohne Begrenzung des Auftragswertes;
9. Aufnahme von Krediten
 - bei Investitionen unter Beachtung der Grenze der Kreditemächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung,
 - bei Liquiditätskrediten unter Beachtung der Grenze der Kreditemächtigung nach § 5 der Haushaltssatzung,
 - bei Umschuldungen unter Beachtung der Vorgaben des Finanzplanes;
10. Entscheidungen zur Restschuldbefreiung und Festlegung von Insolvenzquoten im Rahmen von Insolvenzverfahren einschließlich Vorverfahren;

11. Entscheidungen über die Eintragung von Denkmälern, soweit nicht eine von der Stellungnahme des Landschaftsverbandes abweichende Entscheidung getroffen werden soll.

2. Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Gem. § 83 Abs.- 2 GO NRW bedürfen über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Rates, wenn sie erheblich sind.
Erheblich sind:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes und mindestens 25.000,- EUR betragen.
2. Die übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind als erheblich anzusehen, wenn sie
 - a) mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mindestens 5.000,- EUR
 - b) oder mindestens 15.000,- EUR betragen.

Als Ansatz gilt die Höhe der geplanten Aufwendungen und Auszahlungen des jeweiligen Produktes, wenn der zusätzliche Bedarf nicht im Rahmen des Produktbudgets nach § 7 der jeweiligen Haushaltssatzung gedeckt werden kann.

Unabhängig von der Höhe gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen, die sich aus geplanten Auszahlungen ergeben und nicht als Anlagevermögen aktiviert werden, nicht als erheblich im Sinne von Abs. 1 und 2.

3. Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze beträgt 50.000,- EUR.

4. Aufstellung und Änderung von Projektplänen

4.1 Dem Bürgermeister wird die Entscheidungsbefugnis über solche Projektpläne übertragen, für die er in eigener Zuständigkeit auch die Planungsaufträge erteilt.

4.2 Dem Bürgermeister wird die Entscheidungsbefugnis über die Änderung solcher Projektpläne übertragen, die ursprünglich der Beschlussfassung des Rates oder eines Ausschusses unterlagen, wenn die jeweilige Planänderung im Hinblick auf eine vom Rat beschlossene Planung von geringer Bedeutung und bei einer zuvor von einem Ausschuss beschlossenen Planung von einer nicht großen Bedeutung ist.

D. Subdelegation von Entscheidungsbefugnissen

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in den unter B. aufgeführten Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall, für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder auch zeitlich begrenzt dem Bürgermeister zu übertragen.

E. Allgemeines

Die Funktionsbezeichnungen dieser Zuständigkeitsregelung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.